Geschäftsordnung
des Lenkungsrates der Partnerschaft für Demokratie Neubrandenburg

Präambel

Mit dem Bundesprogramm "Demokratie leben!" fördert der Bund seit 2015 die Demokratie- und Präventionsarbeit in Deutschland auf allen Ebenen des Staates und damit zahlreiche Initiativen, Vereine und engagierte Menschen, die sich für ein vielfältiges und demokratisches Miteinander einsetzen. Es trägt damit zur Stärkung der Demokratie und zu einem friedlichen, respektvollen Umgang bei, fördert Teilhabe und ermöglicht die Arbeit gegen jede Form von Demokratiefeindlichkeit.
Die Partnerschaften für Demokratie stellen einen Förderbereich des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ dar.
Entsprechend der Förderrichtlinie „Demokratie leben!“ haben Partnerschaften für Demokratie folgenden Aufbau: Federführendes Amt (FA), Koordinierungs- und Fachstelle (KuF), Bündnis und Jugendforum.
Das Bündnis stellt das zentrale Gremium dar und gibt sich zur Erfüllung seiner Funktion eine Geschäftsordnung. In der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg trägt das Bündnis den Namen Lenkungsrat.

§ 1 – Wesen und Aufgaben

(1) Der Lenkungsrat erfüllt die Funktionen und Aufgaben des Bündnisses der Partnerschaft für Demokratie Neubrandenburg (PfD NB) gemäß der Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie des Bundes vom 20. November 2024. Alle das Bündnis betreffenden Regelungen der Förderrichtlinie gelten gleichlautend für den Lenkungsrat und bestimmen den Rahmen der vorliegenden Geschäftsordnung.

(2) Der Lenkungsrat berät die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg in allen Fragen der strategischen Planung und Organisation der Partnerschaft für Demokratie Neubrandenburg in der 3. Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ 2025-2032. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Arbeitsaufgaben in Bezug auf die Themenbereiche des Bundeprogramms „Demokratie leben!“:
   (a) Einschätzung lokaler Herausforderungen und Bedarfe und daraus ableitend Entwicklung eines kommunalen Handlungskonzeptes auf der Basis einer Situations- und Ressourcenanalyse,
   (b) inhaltliche Einschätzung von Vorhaben zur Bearbeitung von Problemlagen und Formulierung entsprechender Förderempfehlungen,
   (c) bedarfsweise Entwicklung von Ideen und Konzepten zur Bearbeitung von Herausforderungen,
   (d) Unterstützung der Zusammenarbeit von Behörden, Kommunalpolitik und Zivilgesellschaft.

(3) Verbindliche Grundlage der Arbeit des Lenkungsrates, insbesondere in Hinblick auf die Einschätzung von Vorhaben, ist neben der o. g. Förderrichtlinie der jeweils aktuelle Zuwendungsbescheid des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) an die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.

(4) Das Demokratieverständnis und der Wertekonsens des Lenkungsrates sind in der Grundsatzerklärung der PfD (Anlage I) abgebildet.

Gefördert vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
im Rahmen des Bundesprogramms Demokratie leben!

§ 2 – Zusammensetzung und Mitgliedschaft

(1) Der Lenkungsrat besteht mehrheitlich aus vom FA und KuF berufenen Vertreterinnen und Vertretern der lokalen Zivilgesellschaft, zum geringeren Teil aus staatlichen Einrichtungen und weiteren gesellschaftlichen Bereichen. Grundlage der Berufung ist die Nominierung durch lokale institutionelle Akteure (Netzwerke, Organisationen, Initiativen, Einrichtungen, Behörden und Gremien) gemäß Organigramm in Anlage II.

(2) FA und KuF können gemeinsam im Benehmen mit dem Lenkungsrat jederzeit weitere Mitglieder berufen. Voraussetzung ist, dass die jeweilige Person durch eine programmrelevante Institution nominiert wurde und dass die zivilgesellschaftlichen Vertreterinnen und Vertreter durch die Berufung nicht zur Minderheit im Lenkungsrat werden.

(3) In ihrer Tätigkeit im bzw. für den Lenkungsrat sind dessen Mitglieder nur ihrem Gewissen beziehungsweise ihrer persönlichen fachlichen Einschätzung verpflichtet. Ihr Handeln, insbesondere ihr Stimmverhalten darf nicht durch Weisungen oder Einflussnahme Dritter bestimmt sein.

(4) Die reguläre Mitwirkung im Lenkungsrat ist unentgeltlich. Wegegelder, Fahrtkosten und anderer Aufwand für die Teilnahme an Sitzungen sind nicht erstattungsfähig. Notwendige Auslagen durch die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Auftrag des Lenkungsrats können nach vorheriger Zustimmung des FA im Rahmen der geltenden förderrechtlichen Bestimmungen erstattet werden.

§ 3 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft im Lenkungsrat jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem FA oder der KuF unter Angabe des Austrittsdatums beenden.

(2) Die Mitgliedschaft im Lenkungsrat endet automatisch, ohne dass es einer gesonderten Erklärung oder Handlung bedarf
   (a) mit Auflösung des Lenkungsrats durch Ausscheiden der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ oder aus anderem wichtigem Grund, spätestens jedoch mit Ablauf der aktuellen Förderperiode am 31.12.2032,
   (b) mit Auflösung oder wesentlichen Neuausrichtung der Institution, dessen Nominierung Grundlage für die Berufung des Mitglieds war,
   (c) mit Ausscheiden des Mitglieds aus der jeweils entsendenden Institution.

(3) Die Mitgliedschaft endet bei begründeter Abberufung des Mitglieds durch das FA. Abberufungsgründe sind insbesondere:
   (a) unentschuldigte Nichtteilnahme an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen bzw. Abstimmungsverfahren ohne triftigen Grund,
   (b) grober Verstoß gegen diese Geschäftsordnung, insbesondere gegen die Pflichten aus §§ 7 und 8,
   (c) sachlich begründete Zweifel an der Verfassungstreue des Mitglieds (z. B. aufgrund verfassungsfeindlicher Betätigungen oder Äußerungen),
   (d) Widerruf der Entsendung bzw. Nominierung einer anderen Person durch die jeweilige Institution.

   Die Abberufung ist zunächst dem betroffenen Mitglied unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Innerhalb von 14 Tagen sind alle anderen Lenkungsratsmitglieder über die Abberufung zu informieren.

Gefördert vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Bundesprogramms Demokratie leben!

§ 4 – Sitzungen

(1) Der Lenkungsrat tagt mindestens einmal pro Jahr und darüber hinaus bei Bedarf. Reguläre Sitzungstermine werden frühestmöglich jedoch spätestens 6 Monate im Voraus der Sitzung bekanntgegeben

(2) Die Einladungsfrist beträgt 10 Werktage. Unterlagen werden den Mitgliedern des Lenkungsrats so früh wie möglich, spätestens jedoch am dritten Werktag vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.

(3) Die Sitzungsergebnisse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Lenkungsrats zur Verfügung zu stellen. Wird dem Protokoll innerhalb von 15 Werktagen nicht widersprochen, gilt es als angenommen.

(4) Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann jedoch jederzeit die Öffentlichkeit einer Sitzung oder einzelner Tagesordnungspunkte beschlossen werden, soweit datenschutzrechtliche oder andere wichtige Gründe dem nicht widersprechen.

(5) Bei Bedarf können auf Einladung der Geschäftsführung gemäß § 5 fachkundige Personen in beratender Funktion an einer Sitzung oder an einzelnen Tagesordnungspunkten teilnehmen.

§ 5 –Organe des Lenkungsrats

Organe des Lenkungsrates sind:

(1) Vorsitz
- (a) Der Lenkungsrat wählt aus den Reihen der zivilgesellschaftlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Vorsitz und dessen Stellvertretung.
- (b) Der Vorsitz repräsentiert den Lenkungsrat nach außen und ist für FA und KuF erste Ansprechperson für alle den Lenkungsrat betreffenden Angelegenheiten.
- (c) Der Vorsitz leitet in Abstimmung mit dem FA die Lenkungsratssitzungen, bereitet sie gemeinsam mit dem FA und der KuF vor und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung.
- (d) Bei Verhinderung des Vorsitzes übernimmt die Stellvertretung dessen Aufgaben.
- (e) Der Vorsitz und dessen Stellvertretung können jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem FA unter Angabe des Rücktrittsdatums von ihrem Amt zurücktreten.
- (f) Auf Antrag von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder wird über die Abwahl des Vorsitzes und/oder dessen Stellvertretung abgestimmt.

(2) Förderausschuss
- (a) Der Lenkungsrat richtet einen Förderausschuss ein. Der Förderausschuss besteht aus Vorsitz des Lenkungsrates, stellvertretendem Vorsitz des Lenkungsrates, FA, KuF sowie drei vom Lenkungsrat mit jeweils einfacher Mehrheit gewählten Beisitzenden.
- (b) Der Förderausschuss bereitet die Sitzungen und Beschlüsse des Lenkungsrats vor und unterstützt FA und KuF bei der Umsetzung von Beschlüssen des Lenkungsrates.
- (c) Der Förderausschuss prüft beantragte Vorhaben auf ihre Eignung zur Bearbeitung programmrelevanter Problemlagen und entscheidet nach Maßgabe der Richtlinien in Anlage III im Namen des Lenkungsrats über Förderempfehlungen.
- (d) Der Förderausschuss legt selbst seine Arbeitsweise wie Form, Anzahl und Rhythmus von Sitzungen nach sachlichem Ermessen fest.

Gefördert vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
im Rahmen des Bundesprogramms Demokratie leben!

(e) Die Beratungen des Förderausschusses sind zu protokollieren. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des Lenkungsrates zugänglich zu machen.
(f) Der Förderausschuss legt im Lenkungsrat jährlich Rechenschaft über seine Arbeit ab.

(3) Geschäftsführung
Die Geschäftsführung des Lenkungsrats obliegt dem FA. Dies umfasst unter anderem die Vor- und Nachbereitung der Lenkungsratssitzung sowie die Leitung der Sitzungen des Begleitausschusses.

(4) Arbeitsgruppen
Der Lenkungsrat kann jederzeit Arbeitsgruppen zur Wahrnehmung spezifischer Aufgaben bilden. Arbeitsgruppen können Beschlussvorlagen für den Lenkungsrat und den Begleitausschuss erarbeiten, jedoch keine Beschlüsse im Namen des Lenkungsrats fassen.

§ 6 – Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden in Sitzungen oder per Umlaufverfahren gefasst.

(2) Auf Sitzungen ist der Lenkungsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Mitwirkungsverbot einzelner Mitglieder aufgrund von Befangenheit ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit unbeachtlich. Wird die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung festgestellt, gilt sie für die gesamte Dauer der Sitzung, sofern nicht der Vorsitz das Entfallen der Beschlussfähigkeit feststellt.

(3) Die Abstimmung über Beschlüsse im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn allen Mitgliedern eine ausreichende Frist zur Stimmabgabe, welche 10 Tage nicht unterschreiten darf, eingeräumt und mindestens ein Drittel der Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt.

(4) Beschlüsse werden, soweit nicht an anderer Stelle dieser Geschäftsordnung abweichend bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich.

(5) Auf Sitzungen kann jedes Mitglied bei Ankündigung einer Abstimmung, spätestens jedoch vor Abgabe der ersten Stimme die geheime Abstimmung fordern. Ist eine geheime Abstimmung gefordert worden, muss die betreffende Abstimmung auch als eine solche durchgeführt werden.

(6) Im Falle eines Umlaufverfahrens ist die auswertende Stelle - in der Regel das FA und/oder die KuF der PfD NB - verpflichtet, über individuelles Stimmverhalten Stillschweigen zu bewahren, sofern die betreffenden Mitglieder sie nicht ausdrücklich von der Schweigepflicht entbinden.

§ 7 – Befangenheit

(1) Mitglieder des Lenkungsrates gelten bei der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihnen selbst, nahen Angehörigen entsprechend § 15 AO, ihren Arbeitgebern oder von ihnen vertretenen Personen oder Institutionen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, als befangen. Die Mitglieder haben ihre mögliche Befangenheit unverzüglich offenzulegen.

(2) Ein befangenes Mitglied darf an betreffenden Beratungen und Beschlussfassungen nicht teilnehmen oder anderweitig Einfluss nehmen. Es hat den Sitzungsraum für die Dauer der Beratung und Abstimmung zu verlassen.

Gefördert vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
im Rahmen des Bundesprogramms Demokratie leben!

(3) Im Zweifelsfall trifft der Lenkungsrat die Entscheidung über das Vorliegen einer Befangenheit eines Mitglieds des Lenkungsrats ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes.

(4) Das Vorliegen und die Feststellung der Befangenheit sind im Protokoll der Sitzung festzuhalten.

(5) Verletzt ein Mitglied seine Pflicht zur Anzeige einer möglichen Befangenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, kann dies zum sofortigen Ausschluss aus dem Lenkungsrat führen.

§ 8 – Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied des Lenkungsrats ist zum unbedingten Bemühen um vertrauensvolle und wertschätzende Zusammenarbeit mit allen anderen Lenkungsratsmitgliedern und Akteuren der PfD NB verpflichtet.

(2) Alle Lenkungsratsmitglieder sind gegenüber Dritten zu Verschwiegenheit verpflichtet über
   (a) sämtliche personenbezogene Daten, die den Mitgliedern durch Ihre Mitwirkung im Lenkungsrat bekannt werden, sofern diese Daten nicht ohnehin öffentlich zugänglich sind bzw. die betreffende Person einer Weitergabe der Daten zugestimmt hat,
   (b) konkrete Inhalte von einzelnen Wortmeldungen in nichtöffentlichen Sitzungen bzw. nichtöffentlichen Teilen von Sitzungen und
   (c) konkrete Daten und Inhalte von Sitzungsunterlagen und Berichten, insbesondere Daten und Inhalte von Förderanträgen, sofern und solange diese nicht anderweitig öffentlich zugänglich sind bzw. durch das FA veröffentlicht wurden.

   Die Verschwiegenheitspflicht schließt ein Verbot unabgestimmter privater Bildaufnahmen und Tonmitschnitte von Sitzungen des Lenkungsrats und seiner Organe ein. Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann zum sofortigen Ausschluss aus dem Lenkungsrat führen.

§ 9 – Evaluation

Zum Ablauf der ersten Hälfte der aktuellen Förderperiode am 31.12.2028 wird die Arbeit des Lenkungsrates evaluiert. Auf Grundlage der Ergebnisse entscheidet das FA im Benehmen mit dem Lenkungsrat über die Fortsetzung der Arbeit des Lenkungsrates.

§ 10 – Vetorecht

Aufgrund der alleinigen rechtlichen Verantwortung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg vertreten durch den/die Oberbürgermeister/in für die Umsetzung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ hat das FA ein Vetorecht gegenüber allen Beschlüssen des Lenkungsrates. Das Veto wird durch Erklärung und Begründung des FA gegenüber dem Vorsitzenden des Lenkungsrats ausgeübt.

§ 11 – Änderungen und Inkrafttreten

Änderungen der Geschäftsordnung werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder beschlossen und bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des FA. Die Geschäftsordnung tritt mit der konstituierenden Sitzung des Lenkungsrats am 06.11.2025 in Kraft und gilt bis zu seiner Auflösung.

Gefördert vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
im Rahmen des Bundesprogramms Demokratie leben!

Anlage I

Grundsatzerklärung

Wir stehen für die unbedingte Bewahrung der demokratischen Verfasstheit unserer Gesellschaft – vor Ort wie im ganzen Land, in Gesetzen wie in den ungeschriebenen Regeln des täglichen Miteinanders. Wir sind davon überzeugt, dass der allergrößte Teil der Menschen in Neubrandenburg Demokratie als Kernprinzip unseres Zusammenlebens grundsätzlich anerkennt und unterstützt.

Der Umgang mit dem Begriff „Demokratie“ ist nicht einfach. Die Bedeutung des Begriffs kann in verschiedenen Zusammenhängen und im Gebrauch verschiedener gesellschaftlicher Strömungen unterschiedlich sein, sich teilweise sogar widersprechen, erst recht, wenn daraus konkrete politische Standpunkte und Forderungen abgeleitet werden.

Diese Vielfalt konkurrierender Deutungen von „Demokratie“ und der Streit darüber sind legitim und mehr noch – auch wenn es auf den ersten Blick widersprüchlich scheint – Wesensmerkmal einer demokratischen Gesellschaft. Ein Grundkonsens darüber, was Demokratie genau ist, ist Gegenstand kontinuierlicher gesellschaftlicher Aushandlung und somit über Zeit und soziale Kontexte hinweg ständigem Wandel unterworfen.

Auch wir, die Menschen hinter der Partnerschaft für Demokratie Neubrandenburg, mögen uns nicht in jedem Punkt des Verständnisses von Demokratie einig sein und höchst verschiedene politische Standpunkte haben. An dieser Stelle geht es uns jedoch nicht um die Unterschiede, sondern um die Gemeinsamkeiten!

Gemeinsam ist uns die Betrachtung und Beachtung der Menschenwürde als höchstes Gut des menschlichen Zusammenlebens und die daraus erwachsende Verpflichtung, alles gesellschaftliche Handeln ihrem Schutz unterzuordnen. Was Menschenwürde im Einzelnen ausmacht, spiegelt sich in den Menschenrechten.

Uns ist bewusst, dass die Beachtung der Menschenwürde in Betrachtung konkreter gesellschaftlicher Fragestellungen selten spannungsfrei ist: Menschenrechte können miteinander in Konflikt geraten, viel mehr noch die gegenseitigen Achtungsansprüche von Einzelpersonen.

Um für solche Konflikte unter Beachtung der Menschenwürde die bestmöglichen gesellschaftlichen Lösungen zu finden, sind Demokratie und Rechtsstaatlichkeit unabdingbare Voraussetzungen. Beide Prinzipien sind Ausdruck einzelner Menschenrechte und zugleich Mechanismen zur bestmöglichen lebensweltlichen Sicherstellung der Menschenrechte in ihrer Gesamtheit. Auch diese Auffassung ist uns gemeinsam. Oft als „freiheitlich demokratische Grundordnung“ bezeichnet, ist diese Auffassung der Wesenskern der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, zu der wir uneingeschränkt stehen.

Als Demokratinnen und Demokraten wertschätzen wir den fairen Wettstreit aller Gesellschaftsentwürfe, die sich mit unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung vereinbaren lassen. Dieser Wettstreit wiederrum wird durch eben jene Grundordnung ermöglicht und besonders geschützt.

Gefördert vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
im Rahmen des Bundesprogramms Demokratie leben!

Die Wirkmacht der freiheitlich demokratischen Grundordnung auf unser Zusammenleben ergibt sich jedoch nicht aus ihrer puren Existenz als Idee, sondern daraus, dass sich eine große Zahl an Menschen in ihrem Handeln tatsächlich an dieser orientieren und sich den daraus abgeleiteten Regeln aus bewusster Überzeugung unterwerfen.

Dafür wollen wir werben. Wir wollen durch öffentliches Handeln zeigen, dass wir für die freiheitlich demokratische Grundordnung einstehen. Wir wollen alle Menschen darin bestärken, dass sie auf den Schutz ihrer Menschenwürde durch unsere Gesellschaft und ihre Verfassung vertrauen dürfen. Wir widersetzen uns allen Bestrebungen, die Achtung der Menschenwürde als Leitmotiv politischen und gesellschaftlichen Handelns zu unterlaufen. Dieses Anliegen entbindet uns nicht von der Verpflichtung, in all unserem Tun genau dieses Leitmotiv selbst nie zu missachten.

Im Wissen, dass wir als zivilgesellschaftlich geprägtes Netzwerk aufgrund der schier unendlichen Komplexität des Alltags nicht zu jeder Zeit an jedem Ort jede einzelne mögliche Verletzung der Menschenwürde prüfen und feststellen können und im Vertrauen darauf, dass genau dies durch die Gesetze und die vorhandenen staatlichen Strukturen bestmöglich gewährleistet wird, liegt unser Augenmerk auf der gesellschaftlichen und politischen Sphäre. Hierbei wollen wir uns auf zwei Dinge konzentrieren:

1. Schutz des höchsten Gutes der Menschenwürde, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Anwendung oder Androhung von Gewalt als Ausdruck politischer oder weltanschaulicher Haltungen wie auch als Mittel politischer Auseinandersetzungen lehnen wir konsequent ab.
2. Zurückdrängung politischer Bestrebungen, die auf eine Abschaffung der freiheitlich demokratischen Grundordnung gerichtet sind.

Wir wollen daher dann aktiv werden, wenn in Neubrandenburg Menschen aufgrund politischer oder weltanschaulicher Überzeugungen Opfer von körperlicher Gewalt oder deren Androhung werden und wenn öffentlich für die Unterstützung von Maßnahmen geworben wird, die auf die Abschaffung der freiheitlich demokratischen Grundordnung abzielen.

Als Partnerschaft für Demokratie Neubrandenburg mit diesen Zielen stehen wir ausdrücklich nicht für und nicht gegen eine oder mehrere politische Parteien oder Strömungen, sofern und solange deren Ziele mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung vereinbar sind.

Gefördert vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Bundesprogramms Demokratie leben!

Gefördert vom

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie leben!

Anlage II
Organigramm

PARTNERSCHAFT FÜR DEMOKRATIE NEUBRANDENBURG

Lenkungsrat

- **Stadtvertretung**
  - Fraktion CDUplus
  - Fraktion AfD
  - Fraktion SPD/Grüne
  - Fraktion BSW
  - Fraktion Projekt NB
- **Stadtteilbüros**
  - Nord
  - Süd
  - Ost
  - Datzeberg
- **Stadtteile**
  - StAk Nordstadt
  - StAk Südstadt
  - StAk Oststadt
  - StAk Datzeberg
  - StAk Mitte / West
- **Selbst-vertretungen**
  - Jugendforum (2)
  - Senioren
  - MSO
  - LGBTQIA
  - Christliche Gemeinden
  - Muslimische Gemeinden
- **Fachstellen/-gruppen**
  - Koordinierungs- und Fachstelle
  - Regionalz. für demokratische Kultur
  - Opferberatung
  - Antidiskrimi-nierungsstelle
  - Ehrenamts-koordination
  - AK Schulsozial-arbeit
  - AK KiTa
- **Engagement**
  - Bürgerstiftung
  - Blaulicht
  - Kreissportbund
- **Ämternetzwerk**
  - Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg
    - Federführendes Amt
    - Ordnung/Verkehr/Gewerbe
    - Abteilung Kultur
    - Integrationsbeauftragte/r
    - Jugendbeteiligungskoord.
    - Bürgerbeauftragte/r
  - LK MSE
    - Jugendamt MSE
    - Ausländer-behörde MSE
  - Polizei
  - Jobcenter

Stand: 06.11.2025

VIER-TORE-STADT NEUBRANDENBURG

RAA MECKLENBURG VORPOMMERN

Anlage III

Richtlinien für Beschlüsse über Förderempfehlungen

(1) Für die Beratung und Entscheidung über Empfehlungen an das FA zur Förderung von Einzelmaßnahmen sind folgende Kriterien zu beachten:

- Eine Förderempfehlung ist stets inhaltlich zu begründen, dabei ist auf den Zusammenhang zu den thematischen Schwerpunkten der PfD NB und auf die Relevanz für die Bearbeitung von festgestellten Problemlagen in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg einzugehen.
- Eine Empfehlung des Lenkungsrats zur Förderung eines Vorhabens mit vom Antrag abweichender Fördersumme ist stets unabhängig von der rein inhaltlich begründeten Förderempfehlung an das FA zu richten und stichhaltig zu begründen.
- Vorhaben, die gemessen an der Förderrichtlinie des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ eher der Erfüllung des Auftrags der Sozialgesetzgebung (insbes. Sozialgesetzbücher 2, 8 und 12) oder des Auftrags des Zuwanderungsgesetzes (insbes. Aufenthaltsgesetz) dienen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Ausnahmen sind zulässig, wenn ein solches Vorhaben direkt und speziell auf ein konkretes lokales Problem im Themenfeld des Bundesprogramms abzielt. Das Zutreffen der Voraussetzungen für eine Ausnahme ist im Einzelfall darzulegen.

(2) Die endgültige Entscheidung über die Förderung einer Maßnahme liegt stets beim FA der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg und kann von der Förderempfehlung des Lenkungsrats abweichen, z. B. wenn trotz Vorprüfung durch FA und KuF erst nach Beschlussfassung Sachverhalte bekannt werden, die schwerwiegende Zweifel an der tatsächlichen Intention des Antrags oder an der Eignung des Mittelempfängers als Projektträger begründen.

Gefördert vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
im Rahmen des Bundesprogramms Demokratie leben!